

Gemeinde im öffentlichen Interesse ausgeführt hat, ein besonderer Vorteil zuliegt, oder die eine benutzte Gemeindeanlage in besonderem Maße benutzen. Bei der Bemessung dieser Beiträge ist jedoch nicht nur der aus dem Nutzungsverhältnis für den Beteiligten sich ergebende Vorteil sondern vor allem auch der Vorteil mitzubetrachtenden, welcher der Gemeinde aus dem Besitze und den Unternehmungen des Bezugsnehmenden erwächst. In den die Festsetzung der Beitragspflicht verfügenden Gemeindebeschlüssen sind genaue Angaben über die Bemessung der Beiträge mitaufzunehmen. Streitigkeiten über die Beitragspflicht sowie über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte¹⁾. Zur Sicherung ihrer Forderungen können die Gemeinden auf die in Betracht kommenden Grundstücke eine Sicherungshypothek eintragen lassen und, sofern durch die Veranlassungen gewissen Grundstücken eine dauernde Wertserhöhung erwächst, die Beiträge bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung mit Staatsebene als öffentliche Lasten umlegen.

2. **Gebühren** können sowohl für die von den Beteiligten vorgenommene Benutzung einer im allgemeinen Interesse unterhaltenen oder betriebenen Veranlassung wie für die im allgemeinen Interesse seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dienstleistungen erhoben werden. Auch hier sind die Verwaltungsgerichte zuständig, die über Streitigkeiten nach Maßgabe der aufzustellenden Gebührenordnung zu entscheiden haben.

3. Zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind die Gemeinden nicht verpflichtet; es ist ihnen jedoch nahegelegt, von dieser Besteuerungsart Gebrauch zu machen, wenn andernfalls eine erhebliche Umlageerhöhung und eine ungerechte Belastung gewisser Kreise sich ergeben würden. Eine kumulative Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist unterlag; ebenso ist die Gebührenerhebung dann ausgeschlossen, wenn die Gemeinde für ihre Darbietungen ein privatwirtschaftlich²⁾ festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt.

C. Die Abgaben.

Unter dieselben rechnet das Gesetz die Kurtagen, die Gemeindeverkehrssteuer, die Fußfahrtssteuer, die Warenhaussteuer und die Verbrauchssteuern³⁾.

1. Die erstgenannte Abgabe kann in Habe- und Kurorten zur Deckung des Aufwandes der für Kurzwecke getroffenen Veranlassungen eingeführt werden⁴⁾.

2. Die **Gemeindeverkehrssteuer** ist, für den Fall, daß eine Umlage von mindestens 20 Pfennig von 100 Mark Liegenheitssteuerverwert erhoben wird, als eine kraft Gesetzes geltende Besteuerung vorgesehen. Sie besteht in einem Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer. (Ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes). Die Erhebung dieses Zuschlages erfolgt durch die staat-

1) Soweit die Frage nicht die Beitragspflicht an und für sich zum Gegenstand hat, ist dieselbe innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung des Gemeindebeschlusses an zu erheben. Ube.(St.)O. § 69 Abs. 4.

2) Das Gf. spricht von einem privat rechtlich festgestellten Entgelt.

3) Dieser gehört auch der in der Ube.O. nicht erwähnte Anteil an der staatlichen Hundsteuer und insbesondere der zu derselben beschlossene Gemeindezuschlag. Vgl. oben § 88 a. G.

4) Ube.(St.)O. § 73.